



Verordnung

der Gemeinde Weerberg

über die Ausschreibung von Vergnügungssteuern

Auf Grund des § 1 Absatz 2 Tiroler Vergnügungssteuergesetz, LGBl. Nr. 60/1982 in der Fassung LGBl Nr. 112/2001 (Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982), wird vom Gemeinderat der Gemeinde Weerberg folgende Vergnügungssteuerverordnung erlassen:

§ 1

Steuerpflichtige Veranstaltungen

Folgende im Gebiet der Gemeinde Weerberg veranstaltete Vergnügungen unterliegen der Vergnügungssteuer nach Maßgabe des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982 und dieser Vergnügungssteuersatzung:

- (1) Tanzbelustigungen, Maskenbälle, mit Eintritt;
- (2) Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen, Vorführungen der Tanzkunst, mit Eintritt und Verabreichungen von Getränken und Speisen im Veranstaltungssaal;
- (3) das Halten der im § 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 angeführten Spielapparate.

§ 2

Steuersätze

Für die steuerpflichtigen Veranstaltungen gelten folgende Steuersätze:

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 lit. a und b 10% für jede Eintrittskarte
- (2) Für das Halten der im § 18 Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 angeführten Spielapparate, gelten die im Tiroler Vergnügungssteuergesetz 1982 festgesetzten Steuersätze.

§ 3

Eintrittskarten

- (1) Für Veranstaltungen können eigene Eintrittskarten oder von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eintrittskarten verwendet werden.
- (2) Von der Gemeinde zur Verfügung gestellte, nicht ausgegebene Eintrittskarten sind der Gemeinde bis spätestens eine Woche nach Ende der Veranstaltung zurück zu geben, widrigenfalls diese Eintrittskarten zu versteuern sind.

§ 4

In-Kraft-Treten

- (1) Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weerberg ist mit 1.10.2009 in Kraft getreten.